BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

Diese Benutzungsbedingungen (nachfolgend die „Benutzungsbedingungen“) regeln die Beziehungen zwischen der Gesellschaft Méribel Alpina (nachfolgend „Méribel Alpina“), Betreiberin der Bergbahnen des Skigebiets Méribel, und jeder Person (nachfolgend der „Nutzer“), die:
- einen Beförderungstitel (nachfolgend ein „Beförderungstitel“) nutzt, der den Zugang zu einer oder mehreren von Méribel Alpina betriebenen Bergbahnen ermöglicht; oder
- an einer von Méribel Alpina angebotenen Aktivität (nachfolgend eine „Aktivität“) teilnimmt.

Durch die Nutzung eines Beförderungstitels oder die Teilnahme an einer Aktivität akzeptiert der Nutzer die Benutzungsbedingungen vorbehaltlos.

ARTIKEL 1. INFORMATIONEN ZU MÉRIBEL ALPINA

Méribel Alpina ist eine französische vereinfachte Aktiengesellschaft (société par actions simplifiée) mit einem Kapital von 3.287.169,01 €, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Chambéry unter der Nummer 075 520 064; die innergemeinschaftliche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer lautet FR 20 075 520 064.

Ihre Kontaktdaten lauten:
- Sitz: Lieudit Les Allues, 73550 Méribel Les Allues, Frankreich;
- Postanschrift: 350 route de Mottaret, 73550 Méribel, Frankreich;
- Tel.: +33 (0)4 79 08 65 32;
- E-Mail: contact@meribel-alpina.com.

Méribel Alpina ist bei Allianz IARD (1 cours Michelet, CS 30051, 92076 Paris La Défense Cedex, Frankreich) versichert.
Sie ist als Versicherungsvermittler unter der Nummer Orias 17007390 eingetragen.

ARTIKEL 2. ZUGANG ZU DEN BERGBAHNEN

Die Beförderungstitel berechtigen zum Zugang zu den von Méribel Alpina betriebenen Bergbahnen und bei bestimmten Titeln auch zu den Bergbahnen des Gebiets Les 3 Vallées.
Bestimmte Bergbahnen können jedoch insbesondere aus meteorologischen, schnee- und lawinenbedingten, gesundheitlichen oder energiesparenden Gründen mit oder ohne vorherige Ankündigung geschlossen werden. Méribel Alpina garantiert nicht die tägliche Öffnung aller von ihr betriebenen Bergbahnen.
Für bestimmte Bergbahnen können Zugangsbeschränkungen gelten, die beispielsweise mit dem Alter oder der körperlichen Verfassung des Nutzers zusammenhängen. Diese Beschränkungen können an den Verkaufsstellen von Méribel Alpina, auf der Website https://www.skipass-meribel.com (nachfolgend „Website von Méribel Alpina“) sowie beim Einstieg in jede Bergbahn eingesehen werden. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, sich zu vergewissern, dass er keiner Zugangsbeschränkung unterliegt. Ein Nutzer, für den eine Zugangsbeschränkung gilt, erhält keinen Zugang zur betreffenden Bergbahn, ohne dass der Nutzer oder die Person, die den von diesem Nutzer verwendeten Beförderungstitel gekauft hat, Anspruch auf irgendeine Entschädigung hat.
Der Zugang zu den Bergbahnen mit einem Beförderungstitel „Fußgänger“ ist nur möglich, wenn der Nutzer keine Beförderungsmittel (Skier, Snowboard, Rodel, Mountainbike, Roller usw.) mit sich führt, auch nicht in der Hand.

Der Zugang zu einer Bergbahn mit einem Mountainbike oder einem Mountainbike-Roller ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Das Mountainbike oder der Mountainbike-Roller ist in der Liste der zugelassenen Fahrzeuge aufgeführt, die am Einstieg der Bergbahn in der Polizeiverordnung ausgehängt ist;
- Der Nutzer besitzt einen Beförderungstitel, der ihm den Zugang zu den Bergbahnen mit einem Mountainbike oder einem Mountainbike-Roller ermöglicht. Beförderungstitel „Fußgänger“ berechtigen nicht zum Zugang zu den Bergbahnen mit einem Mountainbike oder einem Mountainbike-Roller.

Die Beförderungstitel gewähren den Nutzern keinen bevorzugten Zugang zu irgendeiner Bergbahn. Inhaber einer Mobilité-Inclusion-Karte (Vermerk „Priorität“) oder eines Berufsausweises für Skilehrer erhalten jedoch bevorzugten Zugang zu den Bergbahnen.
Um die Übertragung der beim Passieren der Zugangsschranken der Bergbahnen codierten Informationen zu erleichtern, muss der Beförderungstitel links getragen werden und vorzugsweise von Mobiltelefonen, Schlüsseln und Gegenständen aus Aluminium ferngehalten werden.
Nicht emanzipierte minderjährige Nutzer stehen unter der Verantwortung der Person oder Personen, die die elterliche Sorge über sie ausüben.

ARTIKEL 3. TEILNAHME AN DEN AKTIVITÄTEN

Für bestimmte Aktivitäten können Zugangsbeschränkungen gelten, die beispielsweise mit dem Alter oder der körperlichen Verfassung des Nutzers zusammenhängen. Diese Beschränkungen können an den Verkaufsstellen und auf der Website von Méribel Alpina eingesehen werden. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, sich zu vergewissern, dass er keiner Zugangsbeschränkung unterliegt. Ein Nutzer, für den eine Zugangsbeschränkung gilt, erhält keinen Zugang zur betreffenden Aktivität, ohne dass der Nutzer oder die Person, die die Aktivität für diesen Nutzer gebucht hat, Anspruch auf irgendeine Entschädigung hat.
Die Aktivitäten stehen ausschließlich Nutzern offen, die mindestens 1,30 Meter groß sind (1,40 Meter bei der Aktivität „Mission Black Forest“). Ein Mindestalter von 9 Jahren wird empfohlen.
Die Teilnahme an der Aktivität „First Track“ ist ausschließlich Nutzern ab 8 Jahren gestattet, die selbstständig auf einer blauen Piste (Niveau 3. Stern) Skifahren können und über einen für den Tag der Aktivität sowie für das Tal von Méribel oder Les 3 Vallées gültigen Beförderungstitel verfügen.
Minderjährige müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
Die Bereitstellung eines Mountainbikes oder eines Mountainbike-Rollers an den Nutzer setzt die Vorlage einer Kopie eines Identitätsnachweises sowie die Sperrung eines Betrags auf dem Bankkonto der Person voraus, die den Nutzer für die Aktivität anmeldet. Dieser Betrag beläuft sich auf 500 € pro Bestellung (unabhängig von der Anzahl der gemieteten Mountainbikes oder Mountainbike-Roller, begrenzt auf fünf gemietete Fahrzeuge). Der Betrag wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Ausrüstung am Ende der Aktivität freigegeben. Wird die Ausrüstung nicht oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, wird der gesperrte Betrag ganz oder teilweise von Méribel Alpina eingezogen. Méribel Alpina behält sich außerdem das Recht vor, rechtliche Schritte gegen den Nutzer einzuleiten.
Jeder Vorbehalt hinsichtlich des Zustands der dem Nutzer übergebenen Ausrüstung muss Méribel Alpina unverzüglich bei der Übergabe und vor der Nutzung der Ausrüstung mitgeteilt werden.
Sofern nichts anderes angegeben ist, wird bei einer Anmeldung zu einer Aktivität mit einer festgelegten Dauer (z. B. Aktivität „3 Stunden Einführung Mountainbike“) die Anzahl der Stunden ab Beginn der Miete ohne Unterbrechung berechnet.
Die im Rahmen einer Aktivität übergebene Ausrüstung darf nur im Gebiet Les 3 Vallées verwendet werden. Sie kann für einen oder mehrere aufeinanderfolgende Tage gemietet werden. In jedem Fall muss sie täglich spätestens zu der bei der Übergabe angegebenen Uhrzeit an dem Ort zurückgegeben werden, an dem sie dem Nutzer übergeben wurde.

Nicht emanzipierte minderjährige Nutzer stehen unter der Verantwortung der Person oder Personen, die die elterliche Sorge über sie ausüben.

ARTIKEL 4. EINHALTUNG DER REGELN

Der Nutzer muss die am Einstieg der von Méribel Alpina betriebenen Bergbahnen ausgehängten Polizeiverordnungen sowie die Anweisungen jedes Mitarbeiters von Méribel Alpina befolgen, wenn er diese Bergbahnen nutzt. Darüber hinaus wird empfohlen, die von der Internationalen Skiföderation herausgegebenen „zehn Regeln für das richtige Verhalten der Pistenbenutzer“ zu beachten.
Der Nutzer muss die von den Behörden oder von Méribel Alpina aufgrund einer behördlichen Entscheidung erlassenen Gesundheitsvorschriften einhalten. Das geltende Gesundheitsprotokoll ist an den Verkaufsstellen von Méribel Alpina und auf der Website von Méribel Alpina ausgehängt.
Der Nutzer muss jedes Verhalten unterlassen, das die Sicherheit, Gesundheit oder Ruhe anderer Nutzer, der Mitarbeiter von Méribel Alpina und der Subunternehmer von Méribel Alpina beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte (Trunkenheit, verbale oder körperliche Gewalt, Konsum von Tabak, Alkohol oder Drogen, Vaping, Mitführen von Waffen, Schreien, Verwendung von Geräten mit übermäßiger Lärmentwicklung, Drängeln, Überholen in den Warteschlangen usw.) auf den Einstiegs- und Ausstiegsbereichen der von Méribel Alpina betriebenen Bergbahnen sowie in diesen Bergbahnen. Der Nutzer muss außerdem jede Beschädigung der von Méribel Alpina betriebenen Anlagen unterlassen.
Andernfalls behält sich Méribel Alpina das Recht vor, dem Nutzer den Zugang zu den von ihr betriebenen Bergbahnen zu untersagen, die zuständige Polizeibehörde zu informieren und rechtliche Schritte gegen den Nutzer einzuleiten.

ARTIKEL 5. KONTROLLE

Der Nutzer muss in der Lage sein, dem Personal von Méribel Alpina oder jedem vereidigten Kontrolleur Folgendes vorzulegen:
- einen gültigen Original-Beförderungstitel, der den Zugang zu der benutzten Bergbahn ermöglicht;
- den Kaufbeleg für diesen Beförderungstitel oder den Buchungsbeleg für die Aktivität, an der er teilnimmt;
- gegebenenfalls das bzw. die Originaldokumente, die belegen, dass er die Voraussetzungen für einen ermäßigten oder kostenlosen Beförderungstitel oder eine solche Aktivität erfüllt.

Bei Widersprüchen zwischen den Angaben auf der Chipkarte, auf der der Beförderungstitel gespeichert ist, und den in der Chipkarte gespeicherten Informationen sind letztere maßgeblich.
Werden die oben aufgeführten Dokumente nicht vorgelegt, erhält der Nutzer keinen Zugang zur Bergbahn oder Aktivität und muss den Preis des erforderlichen Beförderungstitels für den Zugang zur Bergbahn und/oder den Preis der Aktivität bezahlen.
Darüber hinaus muss der Nutzer bei einer Kontrolle und Feststellung eines Verstoßes durch einen vereidigten Kontrolleur, wenn er 13 Jahre oder älter ist, eine pauschale Entschädigung in Höhe des Fünffachen des Wertes des Beförderungstitels zum Tarif Mini Pass Méribel zahlen. Ist der Nutzer jünger als 13 Jahre, müssen seine gesetzlichen Vertreter eine pauschale Entschädigung in Höhe des Fünffachen des Wertes des Beförderungstitels zum Tarif Mini Pass Méribel zahlen. Die pauschale Entschädigung wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.
Kann der Nutzer (oder bei einem Nutzer unter 13 Jahren dessen gesetzlicher Vertreter) den Betrag der pauschalen Entschädigung nicht sofort bezahlen oder weigert er sich, diesen zu bezahlen, erstellt der vereidigte Kontrolleur eine Niederschrift über die Feststellung des Verstoßes.

Der vereidigte Kontrolleur ist dann berechtigt, die Identität und Anschrift des Nutzers oder seines gesetzlichen Vertreters festzustellen. Verweigert dieser die Angabe seiner Identität oder ist er dazu nicht in der Lage, informiert der vereidigte Kontrolleur unverzüglich die zuständige Polizeibehörde, die ihn anweisen kann, den Nutzer oder dessen gesetzlichen Vertreter unverzüglich vorzuführen. Dieses Verfahren wird unverzüglich beendet, wenn der Nutzer oder sein gesetzlicher Vertreter alle aufgrund des Vergleichs geschuldeten Beträge bezahlt. Der Nutzer oder sein gesetzlicher Vertreter verfügt ab Feststellung des Verstoßes über eine Frist von drei Monaten zur Zahlung des Vergleichsbetrags, einschließlich eines etwaigen Betrags für den Preis des Beförderungstitels, der pauschalen Entschädigung und der Kosten für die Bearbeitung der Akte. Der Nutzer oder sein gesetzlicher Vertreter kann innerhalb derselben Frist auch einen begründeten Einspruch an Méribel Alpina richten. Wird die Zahlung nicht innerhalb der genannten Frist geleistet und kein Einspruch eingelegt, übermittelt Méribel Alpina die Niederschrift über den Verstoß an die Staatsanwaltschaft und der Nutzer oder sein gesetzlicher Vertreter schuldet von Rechts wegen eine erhöhte pauschale Geldstrafe, die von der französischen Staatskasse eingezogen wird.
Ein vereidigter Kontrolleur kann den von einem Dritten verwendeten Beförderungstitel einziehen bzw. deaktivieren, damit er seinem tatsächlichen Inhaber zurückgegeben wird.
Die pauschale Entschädigung ist nicht geschuldet, wenn der Buchungsbeleg für eine Aktivität nicht vorgelegt wird.

ARTIKEL 6. NICHT ÜBERTRAGBARKEIT DER BEFÖRDERUNGSTITEL UND ZUGANGSTITEL FÜR AKTIVITÄTEN

Beförderungstitel und Zugangstitel für Aktivitäten sind personenbezogen und dürfen weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte übertragen werden. Jeder Beförderungstitel oder Zugangstitel für eine Aktivität, der Gegenstand einer solchen Übertragung war, gilt als ungültig.
Ausnahmsweise ist der nicht personalisierte Beförderungstitel mit der kürzesten Gültigkeitsdauer, der zum höchsten Tarif gekauft wurde, übertragbar. Der neue Inhaber des Beförderungstitels muss jedoch die von Méribel Alpina festgelegten Voraussetzungen (insbesondere das Alter) für die Nutzung dieses Beförderungstitels erfüllen.

ARTIKEL 7. VERLUST ODER DIEBSTAHL EINES BEFÖRDERUNGSTITELS ODER EINES ZUGANGSTITELS FÜR EINE AKTIVITÄT

Bei Verlust oder Diebstahl der Chipkarte, auf der sein Beförderungstitel gespeichert ist, und sofern dieser Beförderungstitel bei Méribel Alpina oder einem ihrer Vertriebspartner gekauft wurde, muss der Nutzer den Verlust oder Diebstahl an einer Verkaufsstelle von Méribel Alpina melden. Er muss Folgendes vorlegen:
- Wenn der Beförderungstitel bei Méribel Alpina gekauft wurde, den Original-Verkaufsbeleg für den Beförderungstitel. Bei einem Kauf über die Website von Méribel Alpina oder die App „Trois Vallées“ ist der Verkaufsbeleg die Bestätigungs-E-Mail der Bestellung. Bei einem Kauf an einer Verkaufsstelle kann auch die Bestätigungs-E-Mail des Kaufs als Beleg dienen; oder
- wenn der Beförderungstitel bei einem Vertriebspartner von Méribel Alpina gekauft wurde, die Nummer der Chipkarte, auf der der Beförderungstitel gespeichert war.

Nach Vorlage dieser Unterlagen wird unverzüglich eine neue Chipkarte ausgestellt, auf der der Beförderungstitel gespeichert ist. Dem Nutzer werden hierfür einschließlich Steuern 10 € berechnet. Dieser Betrag wird nicht erstattet, wenn die ursprüngliche Chipkarte wiedergefunden wird.
Die verlorene oder gestohlene Chipkarte wird unverzüglich deaktiviert. Sie kann daher auch dann nicht mehr verwendet werden, wenn sie wiedergefunden wird.
Bei Beförderungstiteln, für die nach tatsächlich gefahrenen Skitagen abgerechnet wird, werden dem Käufer des Beförderungstitels die Skitage weiterhin berechnet, solange der Verlust oder Diebstahl des Beförderungstitels nicht gemeldet wurde, unabhängig davon, ob der Beförderungstitel von seinem rechtmäßigen Inhaber oder einem Dritten genutzt wird.

Wenn der Beförderungstitel bei einer anderen Stelle als Méribel Alpina oder einem ihrer Vertriebspartner gekauft wurde, muss der Nutzer den Verlust oder Diebstahl dieses Beförderungstitels bei dieser Stelle melden.
Ausnahmsweise können folgende Titel nicht ersetzt werden:
- Zugangstitel für eine vollständig genutzte Aktivität, auch wenn die Nutzung durch eine andere Person als den rechtmäßigen Inhaber erfolgt ist;
- Zugangstitel für eine Aktivität während der Sommersaison.

Wenn der Nutzer einen dieser Titel verloren hat oder ihm dieser gestohlen wurde, muss er einen neuen Titel kaufen. Er wird gebeten, den Verlust oder Diebstahl unverzüglich an einer der Verkaufsstellen von Méribel Alpina zu melden, damit der betreffende Titel deaktiviert werden kann.

ARTIKEL 8. MÄNGEL EINES BEFÖRDERUNGSTITELS ODER EINES ZUGANGSTITELS FÜR EINE AKTIVITÄT

Die Chipkarten, auf denen ein Beförderungstitel gespeichert ist, sowie die Zugangstitel für eine Aktivität dürfen weder gefaltet, gelocht oder zerbrochen noch in die Nähe einer Wärmequelle gelegt werden.
Bei einer Fehlfunktion einer Chipkarte oder eines Zugangstitels kann der Nutzer diesen an einer der Verkaufsstellen von Méribel Alpina abgeben. Méribel Alpina ersetzt ihn kostenlos, sofern die Karte oder der Zugangstitel innerhalb von drei Jahren nach seiner Ausgabe durch Méribel Alpina zurückgegeben wird.
Wurde die Chipkarte von einer anderen Stelle als Méribel Alpina ausgegeben, muss sich der Nutzer für den Ersatz an diese Stelle wenden.

ARTIKEL 9. DIEBSTAHL VON AUSRÜSTUNG ODER BESCHÄDIGUNG EINER AUSRÜSTUNG

Bei Diebstahl der dem Nutzer zur Teilnahme an einer Aktivität zur Verfügung gestellten Ausrüstung oder eines Bestandteils dieser Ausrüstung oder bei Beschädigung dieser Ausrüstung oder eines Bestandteils muss der Nutzer den Diebstahl oder die Beschädigung unverzüglich und in jedem Fall am Tag der Entdeckung des Diebstahls oder der Beschädigung bei Méribel Alpina an dem Ort melden, an dem ihm die Ausrüstung übergeben wurde. Andernfalls verliert die Person, die die Garantie für den Nutzer abgeschlossen hat, den Anspruch auf diese Garantie.
Im Falle eines Diebstahls der Ausrüstung muss diese Meldung von einer Kopie der von der Polizei oder Gendarmerie ausgestellten Niederschrift begleitet sein, in der die Umstände des Diebstahls beschrieben und die Ausrüstung (Modell, Marke usw.) bezeichnet wird, sowie vom Schlüssel des von Méribel Alpina bei der Ausgabe der Ausrüstung übergebenen Schlosses.
Der an Méribel Alpina zu zahlende Betrag ist im Falle des Diebstahls der Ausrüstung oder eines Bestandteils dieser Ausrüstung bzw. einer Beschädigung der Ausrüstung oder eines Bestandteils auf 250 € begrenzt, außer in folgenden Fällen:
- Diebstahl oder Beschädigung bei Nutzung der Ausrüstung außerhalb einer Freizeitaktivität (z. B. berufliche Nutzung oder Nutzung im Rahmen eines Sportwettbewerbs);
- Diebstahl oder Beschädigung infolge einer vorsätzlichen Handlung oder Fahrlässigkeit des Nutzers, seines Ehepartners oder Lebensgefährten, seines PACS-Partners, seiner Vorfahren oder Nachkommen;
- Einbruchdiebstahl der Ausrüstung, wenn diese nicht mit dem von Méribel Alpina bereitgestellten Schloss an einem festen Befestigungspunkt gesichert war;
- Beschädigung infolge einer Veränderung der Ausrüstung;
- Beschädigung infolge der Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisungen für die Ausrüstung.

Im Falle eines Diebstahls oder einer Beschädigung, die unter einen der oben genannten Fälle fällt, entspricht der an Méribel Alpina zu zahlende Betrag:
- bei Diebstahl dem Nettokaufpreis der gestohlenen Ausrüstung oder des gestohlenen Bestandteils, abzüglich einer Wertminderung von einem Prozent pro Monat nach Ablauf des 24. Monats nach dem Kauf der gestohlenen Ausrüstung oder des gestohlenen Bestandteils;

- bei Beschädigung den Nettopreis der Reparatur der beschädigten Ausrüstung oder des beschädigten Bestandteils, wobei dieser Betrag den Nettokaufpreis einer neuen Ausrüstung oder eines neuen Bestandteils gleicher Qualität jedoch nicht überschreiten darf.

Der Nutzer verpflichtet sich, ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Méribel Alpina keinerlei Reparatur an der Ausrüstung vorzunehmen.
Méribel Alpina entscheidet allein über die Auswahl des Lieferanten einer neuen Ausrüstung oder des Reparateurs der beschädigten Ausrüstung, über die von ihr gewünschten Reparaturen und über den Preis, den sie für den Ersatz oder die Reparatur einer Ausrüstung oder eines Bestandteils dieser Ausrüstung zu zahlen bereit ist.

ARTIKEL 10. GLEICHBEHANDLUNG, NEUTRALITÄT UND LAIZITÄT BEI DER ERBRINGUNG DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES DER BERGBAHNEN

Gemäß Artikel 10-1 und 25-1 des Gesetzes Nr. 2000-321 vom 12. April 2000 und dessen Ausführungsdekret Nr. 2021-1947 vom 31. Dezember 2021 unterliegt Méribel Alpina den grundlegenden Prinzipien der Gleichbehandlung der Nutzer, der Neutralität beim Zugang zu und bei der Erbringung der Leistungen sowie der Achtung der Laizität. Diese Grundsätze gelten ausnahmslos für sämtliche mit der Erbringung des Dienstes betrauten Mitarbeiter und Beschäftigten, unabhängig von ihrer Stellung. Als Nutzer haben Sie das Recht, unter denselben Bedingungen wie jeder andere Nutzer Zugang zum Dienst zu erhalten, ohne Unterscheidung aufgrund der Herkunft, des Geschlechts, religiöser oder politischer Überzeugungen oder anderer Erwägungen, die nicht mit dem normalen Betrieb des Dienstes zusammenhängen.
Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie während der Nutzung des Dienstes Opfer eines Verstoßes gegen einen dieser Grundsätze geworden sind oder einen solchen Verstoß beobachtet haben, können Sie diesen gemäß den auf der folgenden Seite beschriebenen Modalitäten melden: Internes Hinweisgebersystem | Méribel.
Jede Meldung wird sorgfältig bearbeitet. Wenn Sie keine zufriedenstellende Antwort erhalten, können Sie sich auch an den Défenseur des droits, eine unabhängige Behörde zur Wahrung der Rechte der Nutzer öffentlicher Dienste, wenden. Dieser ist unter www.defenseurdesdroits.fr bzw. telefonisch unter 09 69 39 00 00 (gebührenfreier Anruf) erreichbar.

ARTIKEL 11. FOTO- UND VIDEOAUFNAHMEN IM SKIGEBIET

Während der Wintersaison werden Nutzer während ihrer Fahrt mit dem Sessellift Legends automatisch fotografiert.
Sie können ihr Foto kostenlos an der am oberen Ende dieses Sessellifts befindlichen Station erhalten.

ARTIKEL 12. PERSONENBEZOGENE DATEN

Die Compagnie des Alpes (RCS Paris 349 577 908) und Méribel Alpina, eine Tochtergesellschaft dieser Gesellschaft, verarbeiten als gemeinsam Verantwortliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der Beförderungstitel und Zugangstitel für Aktivitäten.
Diese Verarbeitungsvorgänge sind in der Datenschutzrichtlinie beschrieben, die an den Verkaufsstellen und auf der Website von Méribel Alpina verfügbar ist.
Die Person, deren Daten verarbeitet werden, hat das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Daten sowie auf Berichtigung und Löschung dieser Daten, auf Einschränkung ihrer Verarbeitung und auf Widerspruch gegen diese Verarbeitung. Sie kann diese Rechte unter den in Artikel 12 angegebenen Kontaktdaten gegenüber Méribel Alpina ausüben.

ARTIKEL 13. ANFRAGEN UND BESCHWERDEN

Der Nutzer kann jede Anfrage oder Beschwerde im Zusammenhang mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten richten:
- entweder per Post an folgende Anschrift: Méribel Alpina, Protection des données personnelles, 350 route de Mottaret, 73550 Méribel, Frankreich;
- oder per E-Mail an: privacy@meribel-alpina.fr.

Jede andere Anfrage oder Beschwerde kann innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Ereignisses, das Anlass zur Beschwerde gibt, gerichtet werden:
- entweder per Post an folgende Anschrift: Méribel Alpina, Service relations clientèle, 350 route de Mottaret, 73550 Méribel, Frankreich;
- oder per E-Mail an: contact@meribel-alpina.com;
- oder über die Website https://www.ticketoski.fr/fr/meribel.

Wenn der Nutzer bei der Nutzung von Bergbahnen, die von einem anderen Betreiber als Méribel Alpina betrieben werden, einen Schaden erlitten hat, muss er seine Beschwerde an diesen anderen Betreiber richten.

ARTIKEL 14. STREITBEILEGUNG

Im Falle einer Streitigkeit zwischen dem Nutzer und Méribel Alpina über die Gültigkeit, Auslegung oder Durchführung der Benutzungsbedingungen kann der Nutzer kostenlos ein vertragliches Mediationsverfahren oder ein anderes alternatives Verfahren zur Streitbeilegung in Anspruch nehmen.
Er kann ein Mediationsverfahren beim Médiateur du Tourisme et du Voyage (MTV – Médiation Tourisme Voyage, Service dépôt des saisines, CS 30958, 75383 Paris cedex 08, Frankreich – Tel.: +33 (0)1 42 67 96 68 – E-Mail: info@mtv.travel) gemäß den auf der Website https://www.mtv.travel festgelegten Modalitäten und innerhalb einer Frist von höchstens einem Jahr ab der schriftlichen Beschwerde bei Méribel Alpina einleiten.
Kommt keine gütliche Einigung zustande, kann der Nutzer entweder eines der nach der französischen Zivilprozessordnung örtlich zuständigen Gerichte oder das Gericht des Ortes anrufen, an dem er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder des Eintritts des schädigenden Ereignisses seinen Wohnsitz hatte.

ARTIKEL 15. TREIBHAUSGASEMISSIONEN

Die von den von Méribel Alpina betriebenen Bergbahnen verursachte Menge an Treibhausgasemissionen beträgt:
- 74 g CO^2e für einen für einen Tag und das Tal von Méribel gültigen Beförderungstitel, entsprechend einer Autofahrt von 0,46 km;
- 116 g CO^2e für einen für einen Tag und Les 3 Vallées gültigen Beförderungstitel, entsprechend einer Autofahrt von 0,53 km.

Berechnungsgrundlage: 100 % erneuerbare Energie (d. h. 6 g CO^2e/kWh); Dieselfahrzeug 140 g/km, Klasse C, aktueller Durchschnitt.
Für weitere Informationen kann sich der Nutzer an folgende Stelle wenden: Méribel Alpina, Service qualité, sécurité et environnement, 350 route de Mottaret, 73550 Méribel, Frankreich.

ARTIKEL 16. INKRAFTTRETEN DER BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

Die Benutzungsbedingungen treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.

ARTIKEL 17. ÄNDERUNG DER BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

Méribel Alpina behält sich das Recht vor, die Benutzungsbedingungen jederzeit zu ändern.

ARTIKEL 18. ÜBERSETZUNG DER BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

Bei Widersprüchen zwischen den Benutzungsbedingungen in französischer Sprache und den Benutzungsbedingungen in einer anderen Sprache haben die französischen Benutzungsbedingungen Vorrang.

ARTIKEL 19. ANWENDBARES RECHT

Die Benutzungsbedingungen unterliegen französischem Recht.